



Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Anstaltssatzung vom 11.11.2010 hat der Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - ZAK in der Sitzung am 10.01.2011 folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Sie betreibt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.
- (2) Die Entgelt- und Nutzungsordnung gilt für alle Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und für alle Nutzer der Entsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums.
- (3) Die Entgelt- und Nutzungsordnung nebst Betriebsordnung (§ 3) und aktueller Entgeltliste (§10) kann im Eingangsbereich der ZAK eingesehen oder angefordert werden. Sie gilt mit der Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen als vereinbart. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzer im Sinne der Entgelt- und Nutzungsordnung sind alle Personen, die das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen samt der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt) betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und die Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der ZAK Arbeiten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums durchführen.
- (2) Nutzer der Entsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums und von der ZAK ausgewählter Entsorgungseinrichtungen Dritter (nachfolgend Entsorgungseinrichtungen genannt) sind gebührenpflichtige und entgeltpflichtige Nutzer, die die Leistung der Entsorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Zu den Leistungen der Entsorgungseinrichtungen zählt neben der Verwertung und Beseitigung bestimmter Abfälle auch die entgeltpflichtige Abgabe von Kompostprodukten.
- (3) Gebührenpflichtiger Nutzer ist jeder Gebührenschuldner i.S. der Gebührensatzung der ZAK.
- (4) Entgeltpflichtiger Nutzer ist sowohl der Anlieferer der Abfälle, für die keine Gebühr, sondern ein Entgelt erhoben wird bzw. Abholer der Kompostprodukte und Brennstoffe, als auch derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung bzw. Abholung erfolgt. Eine entgeltpflichtige Nutzung liegt auch vor, wenn zwar die Entgeltliste nach dieser Entgelt- und Nutzungsordnung nicht anwendbar ist, aber ein individuelles Entgelt auf Grundlage von § 10 Abs. 5, 6 oder 10 vereinbart wird.

§ 3

Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums

- (1) Von allen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums ist die Betriebsordnung, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ist, zu beachten und einzuhalten.
- (2) Allen Benutzern und Nutzern des Abfallwirtschaftszentrums ist bekannt, dass bestimmte Teilbereiche der Anlage videoüberwacht werden. Die Benutzer und Nutzer stimmen der Erfassung Ihrer Daten ausdrücklich zu. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden beachtet.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzer der Entsorgungseinrichtungen und die Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch die Nichtbeachtung der Entgelt- und Nutzungsordnung und der gesondert geregelten Betriebsordnung entstehen.
- (2) Ansprüche gegen die ZAK wegen Schäden, die der Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums bzw. der Nutzer der Entsorgungseinrichtungen erleidet, werden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Annahme- bzw. Bedienungspersonals der ZAK verursacht wurden.
- (3) Die ZAK haftet, außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der vermarkteten Kompostprodukte ergeben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die der ZAK zuzurechnen sind.
- (5) Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Abfallwirtschaftszentrum nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen erlaubt.

[4]

§ 5

Nutzung der Entsorgungseinrichtungen

- (1) In den Entsorgungseinrichtungen werden Abfälle verwertet und beseitigt, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Entgelt- und Nutzungsordnung, insbesondere nach den Regelungen der §§ 7 und 8 ausgeschlossen sind.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Entsorgungseinrichtungen kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden.
- (3) Abfälle, welche nach Maßgabe dieser Entgelt- und Nutzungsordnung von der Annahme ausgeschlossen sind, werden zurück gewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Fall lässt die ZAK diejenigen Abfälle, die von der Verwertung und Beseitigung ausgeschlossen sind, durch den Nutzer oder auf dessen Kosten entfernen.

§ 6

Zugelassene Abfälle

- (1) Die ZAK nimmt vorbehaltlich der §§ 7 und 8 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung grundsätzlich alle in der Gebührensatzung und Entgeltliste zu dieser Entgelt- und Nutzungsordnung aufgeführten Abfälle an.
- (2) Sind Nachweise über die Art oder die stoffliche Zusammensetzung der Abfälle hinsichtlich ihrer Eignung zur Beseitigung und Verwertung erforderlich, so obliegt die Nachweispflicht dem Nutzer der Entsorgungseinrichtungen.

§ 7

Nicht zugelassene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die mit Schadstoffen oder anderen Störstoffen behaftet oder verschmutzt sind und dadurch nicht den Anforderungen des Positivkatalogs der Entsorgungseinrichtungen entsprechen,
2. Abfälle, die dazu geeignet sind, die Güte des Endprodukts der Kompostierung zu beeinflussen,
3. Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaft und Zusammensetzung dazu geeignet sind, den technischen Ablauf der Entsorgungseinrichtungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

§ 8

Anlieferung und Annahme von Abfällen

- (1) Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt die Erfassung des Gewichts bzw. der Anzahl und der Herkunft der Abfälle sowie des amtlichen Kennzeichens des Anlieferfahrzeuges. Die Nutzer stimmen der Erfassung Ihrer Daten ausdrücklich zu. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden beachtet.
- (2) Das Personal der ZAK ist befugt, die angelieferten Abfälle vor der Abgabe zu untersuchen und hat das Recht, sie in begründeten Fällen von der Annahme zurückzuweisen.

Sollte es notwendig sein, findet eine Nachsortierung angelieferter Abfälle durch das Annahmepersonal statt. Die bei einer Zurückweisung oder Nachsortierung entstehenden Kosten werden dem Nutzer berechnet. Gleiches gilt für die Kosten, die durch die Entsorgung von Fehisortierungen entstehen.
- (3) Angelieferte Abfälle werden entsprechend ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften der jeweiligen Abfallsorte, die in der Gebührensatzung oder Entgeltliste aufgeführt ist, zugeordnet. Die Entsorgungskosten bemessen sich entsprechend des jeweiligen Entgelt- oder Gebührensatzes und der jeweiligen Maß- oder Gewichtseinheit.

- (4) Bezüglich der Abfalldeklaration behält sich die ZAK in Zweifelsfällen vor, vom Nutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters zu verlangen. Die ZAK ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Nutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
- (5) Für die Transport-, Personal- und sonstige Kosten, die dem Nutzer durch eine Zurückweisung entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (6) Bei einer entgelt- oder gebührenpflichtigen Anlieferung von Abfällen, die grundsätzlich auf der Fahrzeugwaage verwogen wird, bei der das Gewicht der angelieferten Abfälle niedriger als 200 kg ist, wird ein gewichtsunabhängiges Pauschalentgelt in der Höhe des jeweiligen Entgeltsatzes für 100 kg der entsprechenden Abfallsorte erhoben.
- (7) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen bzw. die Anlieferung und Abholung von Abfällen bzw. Wertstoffen darf nur nach einer entsprechenden Anweisung des Betriebspersonals erfolgen. Die angelieferten Abfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen abgeladen werden.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Mit der Übergabe der Abfälle an das Personal der ZAK bzw. mit dem gestatteten Abladen der Abfälle wird der Abfall der ZAK vom Nutzer der Entsorgungseinrichtungen überlassen. Der Abfall geht mit der Übergabe an das Personal der ZAK bzw. mit dem gestatteten Abladen der Abfälle in das Eigentum der ZAK über.
- (2) Von dem Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach § 7 nicht zur Annahme zugelassen oder nach § 8 zurückgewiesen worden sind.
- (3) Die ZAK ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 10
Entgelte

- (1) Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu den entgeltpflichtigen Nutzern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Entgelt- und Nutzungsordnung.
- (2) Die Entgelte für die Annahme von Abfällen, die Abgabe der Kompostprodukte sowie sonstiger Dienstleistungen der ZAK im Zusammenhang mit der Abfallannahme richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ist. Dies gilt nicht, soweit nach der Gebührensatzung eine Gebühr zu erheben ist oder soweit ein individuelles Entgelt vereinbart wurde.
- (3) Die Entgelte für angenommene Abfälle, hierzu zählen auch mineralische Abfälle, werden nach Art und Gewicht bzw. Stückzahl der Abfälle berechnet. Die Entgelte für die Abgabe von Kompostprodukten berechnen sich nach Gewicht bzw. Volumen. Die ZAK behält sich vor, bei der Abgabe von Kompostprodukten die Menge durch ihr Betriebspersonal schätzen zu lassen. Zur im Rahmen dieser Schätzung erforderlichen Umrechnung von Kubikmeter auf Tonnen wird ein von der ZAK vorgegebener Umrechnungsfaktor verwandt. Die Mengeneinheit für sonstige Dienstleistungen, für die ein Entgelt nach der Entgeltliste erhoben wird, ist der Entgeltliste zu entnehmen.
- (4) Der Vorstand setzt die Entgelte der Entgelt- und Nutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest.
- (5) Für Leistungen, die nicht in Gebührensätzen oder Entgeltsätzen abgebildet werden, kann die ZAK ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren. Die Bemessung dieses Entgeltes obliegt unter Berücksichtigung dieser Entgelt- und Nutzungsordnung dem Vorstand der ZAK.
- (6) Für Leistungen, die in Entgeltsätzen abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs (z.B. Großmengen), ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch die ZAK einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann die ZAK im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach be-

triebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren. Die Bemessung obliegt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung dem Vorstand der ZAK.

- (7) Bei der Fakturierung umsatzsteuerfreier Entgelte gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner rückwirkend zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, falls sich herausstellt, dass zurzeit der Erhebung des Entgeltes doch eine Umsatzsteuerpflicht für die Entsorgung dieser Abfälle bestand.
- (8) Die ZAK verzichtet gegenüber Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer der Trägerkommunen haben, bei der Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen grundsätzlich auf die Erhebung eines Entgeltes.
- (9) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel vor,
 1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter
 2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit in einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder ein entsprechendes Ladevolumen
 3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
 4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich anzusehen ist, erfolgt durch die ZAK. Ihr steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

- (10) Individuelle Vereinbarungen mit Nutzern der Entsorgungseinrichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Entgelte sind grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Barzahler erhalten über den gezahlten Betrag eine Quittung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können aus betrieblichen Gründen Entgelte auch durch Rechnung angefordert werden. Dabei ist entweder eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder es ist eine angemessene, von der ZAK im Einzelfall der Höhe nach bestimmten Zahlungserfüllungsbürgschaft beizubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ZAK.
- (3) Sofern Rechnungen gelegt werden, sind die Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Umsatzsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug zu zahlen. Für den Rechnungsbetrag haften die Nutzer der Entsorgungseinrichtungen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Mahnung pauschal 2,50 € Mahnkosten erhoben.
- (5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gerichtsstand

- (1) Ist der Nutzer der Entsorgungseinrichtungen oder Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen und der Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern.
- (2) Dasselbe gilt, wenn der Nutzer bzw. Benutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

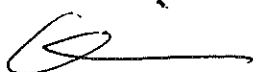
§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Nutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 07.12.2006 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.01.2011

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern



(Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt)
Vorsitzendes des Verwaltungsrates



Anlagen

- Betriebsordnung
- Entgeltliste

ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.

ABFALLWIRTSCHAFT KAISERSLAUTERN AöR

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und
des Landkreises Kaiserslautern

Erste Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Anstaltssatzung vom 11.11.2010 hat der Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern – ZAK in der Sitzung am 29.06.2011 folgende Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) beschlossen:

Artikel 1

Die Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vom 10.01.2011 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kaiserslautern, 29.06.2011

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

(Jan Deubig)

Vorstand

